

Stand: 21.9.2017

Strukturelle, organisatorische und rechtliche Kompetenz BetreuungslehrerInnen und PraxislehrerInnen

Ausbildung gemäß § 8 Hochschulgesetz Aufgabe der KPH

Aufgaben der Praxisschulen/Praxisarbeit:

§ 23 HSG:

...Aufgabe an der Einführung der Studierenden in die Erziehungs- und Unterrichtspraxis im Sinne einer berufsnahen schulpraktischen Ausbildung mitzuwirken sowie neue Wege der Unterrichtsgestaltung zu erproben. Sie hat weiters die Aufgabe die erziehungs- und unterrichtspraktische Ausbildung im Hinblick auf die Schulwirklichkeit zu ergänzen und zu festigen.

BetreuungslehrerInnen UP PraxislehrerInnen KPH / PH

Beiden sind in ihrer Tätigkeit Freiräume eingeräumt (Aufsichtspflicht), deren Nutzung wesentlich vom Engagement und den pädagogischen Fähigkeiten des BL oder PL abhängt

BetreuungslehrerInnen UP

Situation:

UP ist reines Ausbildungsverhältnis nach Abschluss des Studiums/der Ausbildung, beim LSR Anmeldung für UP mit Rechtsanspruch iU zu Dienstrecht Neu, wo kein Rechtsanspruch mehr besteht und in Form der Induktionsphase nach Abschluss des Studiums (Master) oder nach Bachelorabschluss absolviert wird, wenn keine freien Stunden für Induktionsphase (somit für Erhalt eines Dienstvertrages) vorhanden, entsprechende Wartezeit, Ausweiche über NMS eventuell möglich

Aufgabe UP:

Unterrichtserteilung am Praxisplatz unter Anleitung eines Betreuungslehrers/eine Betreuungslehrerin (BL)

Beobachtung des Unterrichtes in anderen Klassen (Hospitierverspflichtung)

Vertretung vorübergehend abwesender Lehrer (Suppliierverspflichtung)

Teilnahme an SV und schulbezogenen Veranstaltungen

Hospitierverspflichtung: in zumindest einer vom BL geführten Klasse, max insgesamt 5 WStden, durchschnittlich insg. 2 WStden
gilt als Gesamtzahl für beide Unterrichtsfächer

Suppliierverspflichtung: UP hat auf Anordnung des Schulleiters vorübergehend abwesende Lehrer in einer Woche höchstens in einem Unterrichtsgegenstand in einer Klasse zu vertreten.

Voraussetzung BetreuungslehrerIn gemäß § 25 UPG:

Werden auf ihren Antrag durch LSR zu BL bestellt, bei BL für Religion Notwendigkeit der Missio Canonica

Voraussetzung:

Ablegung Lehrgang an einer PH zur Vorbereitung auf die Aufgaben eines BL, mindestens dreijährige Unterrichtspraxis für Zulassung zum LG mit Erwartung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben eines BL

Dienstrecht NEU (anstelle des BL nunmehr Betreuung durch Mentor/in):

Voraussetzungen MentorIn gemäß § 39a VBG:

Fünfstufige Berufserfahrung

Absolvierung des Hochschullehrganges "Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten" (mind. 60 EC)

Vergütung für Tätigkeit als BL im Unterrichtspraktikum: § 63 GG

Vergütung im Ausmaß von 15,9 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe L 1 und dem Gehalt der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe LPH

3.768,1 auf 4.019,5: 251,40 15,9%:39,97 12 mal jährlich

und durch die Einrechnung der vom UP im betreffenden Gegenstand zu haltenden Stunden in die Lehrverpflichtung des BL (plus mindestens 300,-- für 2 Unterrichtsfächer für die er/sie bezahlt wird, obwohl UP sie hält)

21,2%, wenn das zu betreuende Unterrichtsfach bis zu 4 Wochenstunden pro Woche unterrichtet wird: 53,30 € 26,5% bei bis zu 5 Wochenstunden:66,62 €

Wenn jd als BL bestellt wird, im Bedarfsfalle verpflichtet UP zu betreuen, nach Möglichkeit sollten UP BL mit mindestens fünfjähriger Unterrichtspraxis zugewiesen werden

Bezahlung Mentor:

Dienstrecht NEU:

Vergütung für Tätigkeit MentorIn (pragmatisiert)

BL und PL heißt künftig Mentor, bekommt für seine Tätigkeit als Mentor 1 Stunde im Rahmen der 24 stündigen Lehrverpflichtung eingerechnet und bekommt gemäß § 63 GG als Vergütung für die Betreuung von einer Vertragslehrperson in der Induktionsphase monatlich 111,80 €, bei zwei VL 149,80 € und bei drei VL 186,80,-- € - gilt ab 1.9.2019 (12x monatlich, weil Vergütung)

Vergütung für Tätigkeit MentorIn (VL)

von einer Vertragslehrperson in der Induktionsphase monatlich 96,40 €, bei zwei VL 128,20 € und bei drei VL 160,10 € - gilt ab 1.9.2019 (10x monatlich, weil Dienstzulage)

Vergütung UP

UP derzeit für 4 Stunden bezahlt mit fast Hälfte des Gehaltes (48,08%) von VL 1.Gehaltsstufe I1 (1184,60 €) - Gehalt 1. Stufe I1: 2.463,80 €

Vergütung Junglehrer (früher UP) wird als VL bezahlt, Mentor bekommt zwar monatlichen Betrag für Betreuung des Junglehrers (s. oben), aber die Einrechnung in die Lehrverpflichtung des BL fällt künftig weg, Staat spart sich Geld.

künftig nur die entsprechende Stundenanzahl laut Vertrag, die er im ersten Dienstjahr hat, erst besser gestellt, wenn er mehr Stunden bekommt, weil pd Schema mit Einstiegsgehalt höhere Beträge

Auslaufende Regelung

Grundsätzliche Aufgabe des BL:

Den UP in dessen Unterrichts- und Erziehungsarbeit so zu beraten, dass dieser das UP möglichst erfolgreich abschließen kann

Dabei hat der BL insbesondere am Beginn des UP **ständig** am Unterricht des UP teilzunehmen und dessen Unterrichtsvorbereitung zu prüfen

Schuljahresbeginn: grundsätzliche Fragen zu klären:

Wo sitzt UP bei Konferenz? Schlüsselausgabe? Gibt es ein Treffen zw BL und UP noch vor der Eröffnungskonferenz? Usus an Schule: Kopierkarte? Code für PC?

Mailadresse im Verteiler des Administrators – Stundenplanänderungen? Raum für Sprechstunden? Usus Abgabe der Krankmeldung?

UP oft Angst, sie/er könnte unangenehm auffallen (Grußkultur, „Siezen“, Garderobe)

Darf UP an meinem Platz sitzen, wenn ich nicht da bin?

Frage: Geht UP das erste Mal alleine in die Klasse oder in Begleitung des BL (Hilfstschaggl)?

Religion: In der ersten Stunde oft Fragen zur Abmeldung, BL dabei?

Im Verlaufe des Unterrichtsjahres ist die Anwesenheit in dem Maße zu verringern als dies zur Erreichung des Zieles des UP zweckmäßig und im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit vertretbar ist. Erforderlichenfalls hat zu Beginn des Unterrichtsjahres der BL kurzfristig selbst oder gemeinsam mit dem UP den Unterricht zu erteilen (Ausmaß der Präsenz pädagogisch auf die Klasse bezogen). BL trägt natürlich auch die Mitverantwortung für die Beurteilung der SchülerInnen und hat daher die Themenstellung und Beurteilung von SA sowie die Leistungsbeurteilung für das Semester und die Schulstufe zu überprüfen und erforderlichenfalls auch abzuändern. Dazu ist die Anwesenheit des BL bei § 5 LBVO Prüfungen und oder bei kommissionellen Prüfungen erforderlich.

BL sollte den UP auf Lehrerpflichten aufmerksam machen: Begleitlehrer Wandertag, Klärung unter den Beteiligten, wenn UP an zwei Schulen, Vorgesetzter, Beurteilung Kontakt mit Eltern über die Sprechstunde hinaus

Rolle des Lehrers/UP zu SchülerInnen: Freund und Vorgesetzter – DU Wort zum Lehrer, Facebookgruppe – nicht üblich, dass Lehrer seine Handynummer an die SchülerInnen weitergibt (Oben Ohne Foto der Schülerin landet am Lehrerhandy) zu klären Verhältnis UP zu BL und zu KV: bei Konflikten KV und BL zu informieren Pünktlichkeit zu Stundenbeginn

Dienstrecht NEU:

Grundsätzliche Aufgabe des Mentors/der Mentorin:

Hat die Vertragslehrperson in der Induktionsphase bei der Planung und Gestaltung des Unterrichtes zu beraten, mit ihr deren Tätigkeit in Unterricht und Erziehung zu analysieren und zu reflektieren, sie im erforderlichen Ausmaß anzuleiten und sie in ihrer beruflichen Entwicklung zu unterstützen. Unterrichtsbeobachtung im erforderlichem Ausmaß, Erstellen eines Entwicklungsprofils der Vertragslehrperson, bis spätestens drei Monate vor Ablauf der I-phase Erstattung eines Gutachtens zum Verwendungserfolg.

Grundsätzliches zur Mentorensituation:

Bei der Bestellung von Mentoren muss FI eingebunden sein (Anlehnung an Bestimmung bei Leistungsfeststellung), Bestellung hat inhaltliche und dienstliche Komponente, wenn Ungeprüfte in der Ausbildungsphase sind, wird kein Mentor bestellt, da Betreuung sowieso über PH

Mentorentätigkeit ist standortübergreifend, deshalb auch Mentoren von anderen Schulen für Vertragslehrperson möglich, diese Tätigkeit sollte nicht nur fachspezifisch gesehen sein

Kein Rechtsanspruch auf Induktionsphase, wenn keine Stunden vorhanden, muss auf Induktionsphase gewartet werden, Dauer der Induktionsphase 12 Monate

Induktionsphase:

Beurteilung UP:

erfolgt durch Direktor der Stammschule unter Berücksichtigung der verbalen Beschreibungen und Beurteilungsvorschläge der BetreuungslehrerInnen, der Mitteilung der PH über die erfolgreiche Teilnahme des UP am Lehrgang PH und der Mitteilung der Ergebnisse einer allfälligen Schulinspektion durch LSI bzw. FI

Es sind 5 Beurteilungsbereiche zu bewerten, die unterschiedlich gewichtet werden.

Im Zentrum steht der Unterricht (35%), dann folgt das erzieherische Wirken (25%), dann die Entwicklung während des Schuljahres mit der Lernbereitschaft (20%), während die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und der Kollegenschaft, das Engagement im Lebensraum Schule mit der Erfüllung von zusätzlichen Funktionen und der Erledigung von administrativen Aufgaben deutlich geringer gewichtet werden als bei Vertragslehrern (10%)

Für jeden Beurteilungsbereich gibt es 4 Beurteilungsstufen

Sollte der Beurteilungsbereich Unterricht mit „nicht ausreichend“, beurteilt worden sein, so lautet das Gesamtkalkül unabhängig von der erreichten Punkteanzahl automatisch „Arbeitserfolg nicht aufgewiesen“.

Sollte von 2 BL unterschiedliche Beschreibungen und Beurteilungsvorschläge vorliegen, so wird empfohlen (im Sinne einer stärkeren Differenzierung) das schlechtere Kalkül festzusetzen.

Die Beurteilung ist dem **UP zur Kenntnisnahme und Stellungnahme** vorzulegen. (siehe Formblatt)

Nach Aushändigung des Zeugnisses über die Ablegung des Unterrichtspraktikums hat der UP das Recht, innerhalb von 14 Tagen Widerspruch an den LSR (Überprüfung) zu stellen, dieser entscheidet dann bescheidmässig

Bei Festsetzung des Kalküls „den zu erwartenden Arbeitserfolg trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen“ gilt das UP als n i c h t bestanden, kann n i c h t wiederholt werden und die Anstellungserfordernisse sind n i c h t erfüllt. Dieses Kalkül darf überdies nur nach zweimaliger nachweislicher Ermahnung vergeben werden, wobei die zweite Ermahnung zwischen drei und fünf Monaten nach der ersten Ermahnung erfolgt sein muss.

PraxislehrerInnen PH/KPH

Situation:

Vorgeschriebene Praxistage/wochen im Rahmen der LehrerInnen-Ausbildung, kein spezielles Ausbildungs – oder Dienstverhältnis, kann als Student im schulischen Alltag Erfahrungen sammeln

Voraussetzung:

Ablegung Lehrgang an einer PH zur Vorbereitung auf die Aufgaben eines PL, in Tirol mindestens 5 jährige Unterrichtserfahrung, bestellt durch die jeweilige PH zur Betreuung von Studierenden

Vergleich: Burgenland 5 bzw. Wien 6 Dienstjahre Voraussetzung

Wegen dienstrechtlicher Überlegungen Notwendigkeit einer Pragmatisierung bzw. eines IL-Vertrages § 53/3 LDG bzw. 59a Abs. 4 bzw. 60 Abs. 6 GG bzw 61 GG (MDL Vergütung)

Vergütung Praxislehrer:

Grundsätzlich:

Für die Tätigkeit als PL (pragm oder IL) an einzelnen Schulen gibt es eine Dienstzulage (Unterschiedsbetrag zB I2a2 zu I1 je nach Gehaltsstufe beginnend mit ca 200,-- € bis 500,-- € je nach Gehaltsstufe) und grundsätzlich eine MDL (1,3 % des Gehaltes eines Lehrers bei 20 stündiger Lehrverpflichtung ca 30,-- €), zur Abhaltung der Besprechungsstunde mit der Studentengruppe.

bei IIL Lehrern (Werklehrer oder kb RL) werden immer nur die Besprechungsstunden jeweils als MDL bezahlt, egal wie eingesetzt (1,93 % von einer Jahreswochenstunde, das sind 24,23 €), müssen von Schulleitung wöchentlich aufgelistet gemeldet werden

1) Praxislehrer, die im Blockpraktikum (5./6. Semester) eingesetzt oder /und bis max 13 Tage pro Monat PL sind, dh sie haben Studenten pro Monat weniger als 14 Tage bekommen **keine DZ und MDL** für Besprechungsstunde, sondern nur eine **Belohnung**,

Ablauf: 2 mal im Jahr meldet die Schulleitung, in welchem Ausmaß sie eingesetzt waren an die Päd Hochschule, die fasst die Stunden pro Praxislehrer zusammen und die Abteilung Bildung weist dann pro Stunde, wo der Student in der Klasse ist/steht € 2,18 an, (bei 5 h am Vormittag 5 x 2,18 €), Regelung gilt ausnahmslos für alle PL, egal ob pragm oder IL oder IIL

2) Praxislehrer, die zumindest 14 Tage pro Monat Studenten betreuen, bekommen eine Dienstzulage fürs ganze Monat ausbezahlt und Besprechungsstunden MDL (zB bei Betreuung vom 5.3. bis 21.4 Dienstzulage für volle 2 Monate bezahlt)

Betreuung während des ganzen Schuljahres, auch durchgängig Dienstzulage Höhe der DZ richtet sich nach § 59a Abs. 5, der die Dienstzulage auch für Abs. 4 definiert, bei IL VL betrifft es halt zB den Unterschiedsbetrag Entlohnungsgruppe I2a2 auf Entlohnungsgruppe I1

IIL Lehrer, die zumindest 14 Tage im Monat Studenten betreuen, bekommen nur die Besprechungsstunden (siehe oben)

Grundsätzlich kann für eine **Praxisklasse** nur für eine LehrerIn eine Dienstzulage angewiesen werden. (Situation Praxisschule an sich)

Wird Student von mehreren Lehrpersonen in einer Klasse betreut, gebührt die Dienstzulage nur einer Lehrperson.

Grundsätzliche Aufgabe des PL:

Individuelle Beratung der Studierenden mit professionellem Feedback

Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Unterrichtskonzepten und Modellen

Den Studenten dessen Unterrichts- und Erziehungsarbeit so zu beraten, dass dieser die Praxis möglichst erfolgreich abschließen kann, diese hohe Anforderung kann umso leichter erfüllt werden, je besser die Zusammenarbeit mit dem Studierenden unter Einbindung der Interessen der SchülerInnen verläuft

Detaillierter formuliert (Ergänzungsblatt PH Wien)

Einführung der Studierenden in die Schul- und Klassensituation

Führung schriftlicher Aufzeichnungen zur Unterstützung der Kontrolle der Anwesenheitsverpflichtung (Praxisnachweis)

Durchführung von beispielhaftem Unterricht nach zeitgemäßen methodisch didaktischen Erkenntnissen

Zuweisung angemessener Lehraufgaben (dem Wissensstand des Studenten entsprechend und dem Studiensemester angepasst) sowie Beratung des Studierenden bei der Unterrichtsplanung

.....

Führung von beratenden Reflexionsgesprächen im verpflichtenden Ausmaß

Beurteilung Student/Praktikant:

Die Beurteilung ist gemeinsam durch PI und Praxisbetreuer zu formulieren und in die Praxiskonferenz einzubringen. Die Praxiskonferenz beschließt letztendlich die Note.

Der Beurteilungsvorschlag ist auch von Praxisbetreuer zu unterschreiben; die Praxiskonferenz wird aus allen Praxisbetreuern des Studienganges gebildet.

Ueding: Praxisbetreuer geben Stellungnahme ab und waren nie in der Stunde des Studenten (wäre schwerer Mangel bei negativer Beurteilung und Einspruch an Vizerektor)

Schriftlicher Kurzbericht bei Problemfällen an die Institutsleitung und frühzeitige Meldung bei drohendem „Nichtgenügend“ an die Institutsleitung mit Einreichung der gesamten Praxisunterlagen, **Studierende haben Recht auf Einsicht**

Positive Praxisbeurteilung ist für die Fortsetzung des Studiums relevant wie kein anderes Fach

Einspruchsmöglichkeit des Studenten gegen die negative Praxisbeurteilung?

Einspruch in 1. Instanz an zuständigen Vizerektor, in 2. Instanz letztlich an das Hochschulkollegium, wenn die Durchführung der negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist. Bei positiv beurteilten Prüfungen ist selbst schwerer Mangel rechtirrelevant.

Bei **negativer Beurteilung** der schulpraktischen Ausbildung steht **nur eine Wiederholung** zu.

Sollte dann wieder negativ beurteilt werden, ist Studium ex lege beendet: siehe § 59 Abs. 2 Zif 6 HSG: denn

Bei zweimaliger negativer Beurteilung einer schulpraktischen Einheit ist Studium ex lege beendet § 59 Abs. 2 Zif 6 HSG

Auszug aus Prüfungsordnung KPH Kriterien Beurteilung Schulpraxis

Eine negative Leistung in den Lehrübungen verhindert die positive Beurteilung der Schulpraktischen Studien im Studiensemester § 10 Prüfungsordnung

Mit dem/der Studierenden sind Beratungsgespräche über seinen Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist ihm die Möglichkeit zur Einsicht in die ihn betreffenden verbalen Beurteilungen zu gewähren.

Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist der Institutsleitung zum frühesten Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Der Student ist über die voraussichtlich negative Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren und es ist ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Derzeit wird ein Papier „Kompetenzen für schulpraktische Studien“ ausgearbeitet, soll künftig ein einheitliches Papier insgesamt für die LehrerAusbildung an der KPH sein (ua mit Infos zum Aufbau der Praxis ua mit UNI – Sekundarstufe- Verständnis von Mentoring)

Aktuelle Fragen:

Schulrecht allgemein:

Studierende sollten in ihrer Praxis ja auch mit unterschiedlichen Leistungsfeststellungen vertraut gemacht werden. Ist es dabei gesetzlich erlaubt, wenn Betreuungslehrpersonen beispielsweise Noten/Aufzeichnungen von Studierenden über SchülerInnen, die diese selbst im Praktikum durch Tests oder aber auch durch deren Mitarbeit erhalten haben, in ihre Beurteilung über SchülerInnen mit berücksichtigen? Oder obliegt die Beurteilung ausschließlich der Lehrperson?

Korrektur von Schularbeiten durch Studierende/ UnterrichtspraktikantInnen?

Schulrecht Aufsicht:

Dürfen Studierende/ UnterrichtspraktikantInnen als Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen, religiösen Übungen (Wallfahrt) eingesetzt werden? Wer haftet, wenn etwas passiert? (Aufsichtspflicht)

Ab welchem Zeitpunkt dürfen Studierende alleine in der Klasse sein bzw. dürfen sie das überhaupt?

Wie sieht es dann mit der Beurteilung aus, wer beurteilt die SchülerInnen?

Wer beurteilt beim UP?

Dürfen Nichtschwimmer von Student alleine 1 Stunde beaufsichtigt werden?

Darf UP zur Maturaufsicht eingeteilt werden, auch wenn er die Klasse nicht unterrichtet?

UP/Student erklärt SchülerInnen, dass sie nach der 5. Stunde noch in der Klasse bleiben müssen, weil sie unaufmerksam waren und geschwätzt haben. Vor der Schultüre warten die Eltern.

Situation Teamteaching: darf sich 2. Lehrer entfernen oder etwas anderes tun, weil jetzt auch noch Student als 3. Person in der Klasse?

Lehrer nimmt Hund in die Klasse mit, damit er zu Hause nicht zu lange allein ist, was ist zu beachten?

Dienstrecht allgemein:

Dürfen die SchülerInnen den Studierenden Feedback geben?

Können StudentInnen/UnterrichtspraktikantInnen zur Nachmittagsbetreuung herangezogen werden (Betreuung bei Hausübungen) und dies auch ohne Lehrer?

Disziplinierungsmöglichkeiten für StudentInnen/UnterrichtspraktikantInnen?

Können Studierende/ UnterrichtspraktikantInnen zu Supplierungen eingeteilt werden?

Was ist, wenn der Praxislehrer krank oder verhindert ist und Studierende die Stunde alleine halten und in der Zeit etwas passiert?

UP tritt aus persönlichen Gründen während des 1. Semesters im Jänner aus UP aus, möchte aber noch Krankenstand vorlegen, der bis zum 2. Semester geht, um erst im 2. Semester auszuscheiden. Geht das und warum könnte er diese Variante wollen?

Welche allgemeinen Pflichten haben Studierende/UnterrichtspraktikantInnen? Pflichtverletzungen? Konsequenzen?

UP droht „Arbeitserfolg nicht erbracht“, er sucht jedoch zuvor das Weite und tritt aus UP aus. Ist das eine gute Entscheidung?

Evtl. auch Rechte von Studierenden in der Praxis bzw. Verpflichtungen der Betreuungslehrpersonen/PraxislehrerInnen?

Können PraxisbetreuerInnen/PraxislehrerInnen das Praktikum vorzeitig beenden (etwa wegen mehrmaligem „Zuspätkommens“, Nichteignung, etc.)?

Lernfeld Fach:

Alle SchülerInnen machen nicht mehr das gleiche. Dürfen Studenten bei Lernfeldarbeiten herangezogen werden?

Gibt es Richtlinien für die Beurteilung durch die BL bzw. durch die PL?

Direktor will, dass Lehrer am Ende einer Schulveranstaltung (Tag der offenen Tür einer sozialen Einrichtung) mit Elternteil als Begleitperson vereinbart, dass dieser alleine mit der Klasse zurück zur Schule geht, damit er früher in die Schule zurückkommen kann. Grund: der Lehrer soll früher da sein, um gleich wieder in einer anderen Klasse zu unterrichten und somit Supplierstunden zu vermeiden

Dienstrecht Amtsgeheimnis

Dürfen Studierende bei Elterngesprächen/Schuleinschreibtest dabei sein und die Noten der SchülerInnen erfahren??

Darf ich ihnen Gründe erklären, wieso ein Kind schwierig ist (soziale Hintergründe)

Oft verwenden Studierende Daten bzw. Ergebnisse, die sie in ihrer Praxis erhoben haben, für Projekte oder Bachelorarbeiten an der Hochschule. Wie sieht es damit aus?

Wie steht es hier mit dem Amtsgeheimnis?

Inwieweit dürfen StudentInnen mit anderen StudentInnen schulische personenbezogene Situationen bereden?

Darf StudentIn Schulschlüssel ausgehändigt werden?